



über
Herrn
Oberbürgermeister Mende

CA 3018/23

Dr. G. Auf
Dr. G. Auf
Dr. G. Auf

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an die Stadtverordnetenversammlung

Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

29. August 2023

Beschluss-Nr. 0108 „Bündnis gegen Armut“ der STVV vom 23.03.2023;
vom 15.03.2023, Nr. 23-F-63-0043

Wie von der STVV im obigen Beschluss an verschiedenen Stellen gefordert, wird hiernit rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen ein erster Bericht zum o.g. Beschluss vorgelegt.

Ziffer 1:

Der Magistrat wird gebeten unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure wie Kirchen, Sozialverbänden, Gewerkschaften und des Bündnisses gegen Kinder- und Jugendarmut ein Wiesbadener Bündnis gegen Armut zu gründen.

Am 7. Juni 2023 erfolgte im Stadtteilzentrum Schelmengraben auf Einladung des Sozialdezernates hin eine Versammlung der o.g. zentralen Akteurinnen und Akteure, um das Anliegen der Stadtverordnetenversammlung, ein „Bündnis gegen Armut“ zu gründen, in dieser Runde zu besprechen. Insgesamt waren über 30 Institutionen eingeladen, davon waren beim Treffen rund 20 vertreten, die Bandbreite der Akteurinnen und Akteure reichte von Trägern aus dem Feld Sozialer Arbeit über Kirchen bis zu den Gewerkschaften.

Die tragenden Akteurinnen und Akteure des schon länger aktiven Bündnisses gegen Kinderarmut brachten zum Ausdruck, dass sie gerne zunächst ohne Beteiligung des Sozialdezernates und der Verwaltung beraten würden, ob

- a) eine Ausweitung der Zielgruppe und
- b) des Aktionskreises aus ihrer Sicht gewollt ist.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass es angesichts der derzeitigen Haushaltslage abzuwarten bleibe, wie die weiteren Haushaltsberatungen verlaufen werden.

Es ist also unklar, wie die zentralen Akteurinnen und Akteure sich im Weiteren zur Frage eines erweiterten Bündnisses gegen Armut positionieren werden. Das Sozialdezernat (inkl. des Sozialleistungs- und Jobcenters als auch des Amts für Soziale Arbeit) sieht seine Rolle nun zunächst darin, erst einmal weitere Reaktionen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure abzuwarten.

Ziffer 2a und b:

Der Magistrat wird gebeten, bereits bestehende Leistungen und Hilfestellungen zu evaluieren, über deren (Maßnahmen-)Erfolg zu berichten und dann gegebenenfalls bei der Konzeption des Bündnisses gegen Armut zu integrieren. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen 2024/2025 vorzulegen.

- a) *Es soll das bestehende Wiesbadener Programm gegen Kinderarmut (Handlungsstrategie „Chancen für herkunftsbenachteiligte junge Menschen“) abgesichert, evaluiert und weiterentwickelt werden.*
- b) *Es soll darauf aufbauend ein Sonderprogramm zur Bekämpfung von Kinderarmut aufgelegt werden.*

In der **SV 23-V-51-0027** zur Handlungsstrategie Chancen für herkunftsbenachteiligte junge Menschen bzw. in der dazugehörigen Anlage, dem (Evaluations-)Bericht zur Handlungsstrategie (2017 bis 2022/2023), wird ausführlich auf die obigen Fragestellungen eingegangen und von daher an dieser Stelle darauf verwiesen.

Jenseits der Maßnahmen der o.g. Handlungsstrategie des Sozialdezernates spielen für die Zielgruppe der armen Kinder auch weitere Angebote eine wichtige Rolle, wie bspw. das reduzierte Schülerticket (zum Preis für 10 € pro Monat für Einkommensschwache), aber auch der freie Eintritt in Schwimmbäder während der Ferien.

An dieser Stelle ist nochmals zu betonen, dass das Dezernat VI viele seiner Maßnahmen explizit mit Blick auf arme Kinder und Jugendliche entwickelt und umsetzt (z.B. Nachmittagsbetreuung an Schulen, offene Jugendarbeit, Schulsozialarbeit u.a. sog. Nicht-Pflichtleistungen des SGB VIII). Die Weiterführung dieser Maßnahmen hängt in großen Teilen von den Ergebnissen der Haushaltsberatung ab.

Ziffer 2c:

„... es sollen die Angebote und Leistungen der offenen Altenarbeit und der Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter mit Blick auf die demographische Entwicklung überprüft und ausgebaut werden, um die Folgen von Altersarmut zu mildern und Barrieren der Inanspruchnahme von Angeboten und Diensten zu mindern.“

Die Angebote der offenen Altenarbeit und die der Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter richten sich an alle Bürgerinnen und Bürger ab 60 Jahren. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der älteren als auch ärmeren Bevölkerung Wiesbadens.

Zwei **demografische Entwicklungen** sind dabei besonders von Bedeutung:

Erstens die ältere Bevölkerung insgesamt wächst rasant, vor allem durch die gerade und zukünftig in Rente gehenden geburtenstarken Jahrgänge. Die Grundsicherungsquote der älteren Bevölkerung außerhalb von Einrichtungen wuchs allein in den letzten zwei Jahren um 17,5 Prozent¹. Dadurch verändert sich die Nachfrage nach Angeboten der offenen Altenarbeit quantitativ und qualitativ.

Zweitens wächst innerhalb der Gruppe der Älteren die Gruppe der Hochaltrigen relativ betrachtet am schnellsten. Dadurch steigen die Hilfe- und Pflegebedürftigkeit und ausgezahlten Hilfen zur Pflege nach dem SGB XII: Waren es vor 20 Jahren noch etwa 5.000 Personen in Wiesbaden, so sind es nun fast 14.000. Allein den letzten beiden Jahren stieg die Anzahl um etwa 2.000 Personen. Der Beratungsbedarf in den Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter steigt dadurch erheblich. Auch die Komplexität der Fälle nimmt zu.

¹ Von Juni 2021 3.888 bis Juni 2023 4.574.

In der **offenen Altenarbeit** wird auf die veränderten Bedarfe reagiert. Die Angebote werden angepasst und neue Wege der Zielgruppenerreichung erprobt. Das gilt sowohl für die städtischen Angebote als auch für die freien Träger. Mit Blick auf den stetigen Zuwachs in der Gruppe der älteren Bürgerinnen und Bürger wäre der Ausbau der Angebote fachlich sinnvoll. Der Personalschlüssel in der offenen Altenarbeit sollte daher dynamisiert werden, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Die **Beratungsstellen für selbstständiges Leben im Alter** sind aus Sicht der älteren Bevölkerung, der Kommunalverwaltung aber auch aus Sicht des medizinischen Sektors ein wichtiges Angebot. Im Vergleich mit anderen Kommunen werden durch die Beratung die kommunalen Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Pflege - SGB XII - deutlich niedriger gehalten und die Übersiedlung in Pflegeheime verzögert bzw. teils verhindert. Auch gibt es Hinweise, dass durch den Einsatz der Beratungsstellen unnötige Krankenhausaufnahmen aus sozialer Indikation in Teilen vermieden werden können. Die Diskrepanz zwischen der steigenden Zahl und Komplexität der Beratungsfälle und der seit Jahren stagnierenden Personalsituation führt zunehmend dazu, dass der Auftrag der persönlichen und fallspezifischen Beratung nicht mehr vollumfänglich erfüllt werden kann. Die ärmere Bevölkerung hat besonders hohe Beratungsbedarfe und ist daher besonders betroffen. Die Entwicklung von Kennzahlen und damit einhergehend der personelle Ausbau der Beratungsstellen wäre im Sinne der demografischen Entwicklung erforderlich.

Ein weiteres Angebot besteht in Form der **Mittagstische**, die zum Teil städtisch sind oder von Trägern übernommen werden. Die Nachfrage wird durch die wachsende Altersarmut steigen. In einem gemeinsamen Projekt mit den Johannitern wird gerade versucht, den kommunalen Zuschussbedarf für den geförderten Mittagstisch zu senken, bei gleichzeitiger Erhöhung der Nutzendenzahlen. Die Nutzendenzahlen der beiden städtischen Mittagstische wachsen seit einem Jahr rasant.

Eine wichtige Antwort auf die o.g. Entwicklungen stellen „Quartiershäuser“ dar. Auf Basis des **STVV-Beschlusses Nr. 0245 vom 13.07.2023** („Selbstbestimmt wohnen im Quartier...“) werden nun Pilotprojekte angestoßen, in denen eine Quartiersversorgung bis zum Lebensende in Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften, einzelnen Pflegeanbietern und der kommunalen Altenarbeit erreicht werden soll. Diese Struktur kann durch erhebliche Effektivitätsgewinne in der Pflege und eine Altenarbeit, die auf Aktivierung der Quartiere und die Organisation von niedrigschwelligen nachbarschaftlichen Hilfen setzt, den sinkenden professionellen und häuslichen Pflegepotentialen entgegenwirken.

Ziffer 3:

„Der Magistrat wird gebeten, die Sozialberichterstattung mit einem Berichtsteil zu Verteilung von Armut und Reichtum in Wiesbaden zu ergänzen, der neben Faktoren der Einkommensarmut auch die Unterversorgung in den Lebenslagen der einzelnen Bevölkerungsgruppen auswertet.“

Die **Sozialberichterstattung** in Wiesbaden ist - u.a. durch eine gute und enge Kooperation von Sozialplanung (Abteilung Grundsatz und Planung im Amt für Soziale Arbeit) und dem Amt für Statistik und Stadtforschung - breit aufgestellt. Auf der Homepage der Sozialplanung finden sich Berichte zu den unterschiedlichsten Facetten von Armut und Ungleichheiten in den verschiedensten Lebenslagen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen ([Sozialplanung | Landeshauptstadt Wiesbaden](#)).

Nachfolgend eine Auswahl an regelmäßigen Sozialberichten, die auf der Homepage veröffentlicht sind, und die sich stets mit benachteiligten Zielgruppen im Kontext von Armut beschäftigen:

- Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II
- Geschäftsbericht SGB XII
- Pflegebericht
- Bericht zur Wohnraumversorgung von Wiesbadener Haushalten mit niedrigem Einkommen
- Bericht zum Unterbringungsmanagement
- Monitoring Bericht zum Übergang Schule - Beruf
- Berichte zur Handlungsstrategie „Chancen für herkunftsbenachteiligte junge Menschen in Wiesbaden“
- Wiesbadener Sozialraumanalyse

Die „Wiesbadener Sozialraumanalyse“ ist ein Instrument der kleinräumigen sozialraumorientierten Sozialberichterstattung, die mit einer indikatorengestützten Analyse und Interpretation, sozialräumlich ungleich verteilte Lebens- und Teilhabechancen der Wiesbadener Bevölkerung beschreibt. Hierbei wurden in der „Wiesbadener Sozialraumanalyse 2019“ 28 verschiedene Indikatoren aus den Bereichen

- administrative Intervention,
- prekäre Einkommen,
- Wohnen,
- Bildungsteilhabe,
- Herkunftsbenachteiligung,
- Familien mit Risiken,
- alte Menschen mit Risiken,
- Soziale Einbindung,
- Gesundheitsrisiken,
- und politische Teilhabe

verwendet. Die Auswahl der Indikatoren erfolgte mit dem Ziel, möglichst umfassend unterschiedliche Lebenslagen und Verwirklichungschancen in den Wiesbadener sozialräumlichen Stadtteilen zu erfassen und messbar zu machen.

Neben den inhaltlichen Aspekten, ist bei der Auswahl der Indikatoren die kleinräumige Verfügbarkeit sowie eine gute Qualität/Validität der Daten ein wesentliches Kriterium. Da die Sozialraumanalyse ca. alle fünf Jahre erscheinen soll - um Entwicklungen in den Stadtteilen beobachten zu können - ist ein weiteres Kriterium, dass die Datengrundlage der Indikatoren auch dauerhaft verfügbar ist.

Im Vergleich zu anderen Kommunen, verfügt Wiesbaden über sehr umfangreiches sozialräumliches Datenmaterial und eine bundesweit anerkannte (kleinräumige) Sozialberichterstattung. Wiesbaden hat eine seit den 1980er Jahren bestehende Tradition kleinräumiger Erhebung und Monitoring von Bevölkerungs- und Sozialstrukturdaten, die gemeinsam mit dem Amt für Statistik und Stadtforschung aufgebaut wurde, ständig hinsichtlich der Datenqualität evaluiert wird und deren Indikatorenset stetig erweitert wird. Da Wiesbaden als Optionskommune die Strukturdaten aus dem SGB II selbst erhebt und auswertet, stehen uns diese Daten in hoher Qualität und großem Umfang sowie Detailtiefe zur Verfügung. Somit ist die Fachverwaltung nicht auf die Daten der Bundesagentur für Arbeit angewiesen, die wesentlich weniger detailliert den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich einer **Armut- und Reichtumsberichterstattung** sind zunächst die Begriffe „Armut“ und „Reichtum“ zu definieren sowie Indikatoren zu deren Messung.

Die wissenschaftlich anerkannte und meist verwendete Definition von **Armut** klassifiziert Personen/Haushalte als arm, denen weniger als 60 % des Medianeinkommens zur Verfügung stehen. Als reich gelten Personen/Haushalte, die über mehr als 200 % (weitere Differenzierung mehr als 300 %) des Medianeinkommens verfügen.

Da die hierfür benötigten Einkommensdaten kommunal nicht zur Verfügung stehen, bedient man sich auf kommunaler Ebene einer anderen Definition, um überhaupt Armut messen zu können: hier wird sich eines gängigen Konzeptes der Armutsforschung bedient, das den Bezug von Grundsicherungsleistungen als Armut bewertet. Somit wird in der kommunalen Sozialberichterstattung (s.o.) dann von Personen oder Haushalten als „arm“ gesprochen, wenn sie Grundsicherungsleistungen beziehen.

Für die kommunale **Reichtungsmessung** gibt es leider kein Äquivalent, welches ersatzhalber genutzt werden könnte. Im Reichtumsbericht des Bundes werden zur Reichtungsmessung Indikatoren wie Einkommensreichtum, Einkommen aus Vermögen, Nettovermögen, Steuerpflichtige mit Steuerhöchstsatz, Vermögensübertragungen, die Zahl der „Einkommensmillionäre“ verwendet. Diese basieren auf Daten des SOEP (Sozio-oekonomisches Panel), des Mikrozensus, des EU-SILC (European Union Statistics on Income and Living Conditions) u.a., die über repräsentative Stichproben die Daten erfassen. Auf Bundes- und bedingt auch auf Landesebene bieten diese Daten eine valide Grundlage. Aber bereits auf kommunaler Ebene, in Wiesbaden auf Ebene der Gesamtstadt, sind diese nur noch sehr bedingt aussagekräftig und werden in der Kommunalstatistik respektive der kommunalen Sozialberichterstattung daher nicht verwendet.

Auch die Daten der Einkommenssteuerstatistik, die auf Ebene des Bundes oder der Länder genutzt werden, stehen nicht auf Ebene der Gesamtstadt zur Verfügung. Die „Wiesbadener Sozialraumanalyse“ kann - aufgrund des zur Verfügung stehenden Datenmaterials - daher nur Stadtteile mit besonderen Risiken, also Stadtteile in denen die Bevölkerung unterdurchschnittliche Teilhabechancen und überdurchschnittliche Lebenslagenrisiken aufweist, identifizieren. Eine Identifizierung bzw. Differenzierung von Stadtteilen mit überdurchschnittlichen Chancen, ist aufgrund einer fehlenden validen Datengrundlage leider nicht möglich. Dies würde valide Daten beispielsweise zu Bildungsabschlüssen, beruflicher Position, Einkommen und Vermögen voraussetzen.

Die Sozialraumanalyse entspricht, mit dem zur Verfügung stehenden Datenmaterial, am ehesten einem kommunalen Armuts- und Reichtumsbericht. Für die nächste Sozialraumanalyse, die in 2024/2025 erstellt werden soll, wird eine Nutzung von neuen Datenquellen zur Erweiterung des Indikatorensets, bspw. bezüglich Indikatoren zur Kaufkraft, zu Bodenrichtwerten, zur Versorgung mit (sozialer) Infrastruktur und zu Umweltbedingungen, geprüft werden.

Ziffer 4:

Der Magistrat wird gebeten darüber hinaus einen Sozial- und Partizipationsindex einzuführen, der die sozialen Einrichtungen, Kindertagesstätten und insbesondere Schulen in Quartieren mit hohen Armutsquoten mit den nötigen Personal- und Finanzressourcen ausstattet, damit besondere Förderangebote (wie z.B. Lernunterstützung, Sprachförderung, kulturelle, musische und kreative Bildungsangebote) durchgeführt werden können. Die notwendigen Mittelbedarfe sind bis zu den Haushaltsberatungen vorzulegen.

Auf verschiedenen Ebenen wird in Wiesbaden bereits mit sozial indizierten Mittelzuweisungen im Sinne der Ziffer 4 gearbeitet. Unter dem Leitgedanken „Ungleiches ungleich behandeln“ werden seit vielen Jahren Stadtteile mit hohen sozialen Bedarfslagen prioritär und bedarfsgerecht mit besonderen Maßnahmen und Angeboten der sozialen Arbeit ausgestattet.

Das Ziel besteht darin, diese Stadtteile zu stabilisieren, die Lebensqualität der Menschen dort zu erhöhen sowie die soziale Teilhabe insbesondere von Kindern, Jugendlichen und Familien zu verbessern.

1) Auf Ebene der Stadtteile:

- Bei den Kinder-Eltern-Zentren (**KIEZ**): diese gibt es in allen Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen, dementsprechend in Stadtteilen, die durch besonders hohe Armutsquoten und andere soziale Teilhaberisiken gekennzeichnet sind.
- Bei den Angeboten der Gemeinwesenarbeit (**GWA**): diese gibt es in fast allen Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen; eine Ausweitung auf alle Stadtteile mit hohen Bedarfslagen ist bereits für den Haushalt 2024/2025 über die **SV 23-V-51-0005** beschrieben.
- Im Bereich der Jugendarbeit/**Stadtteil- bzw. Jugendzentren**: größere Zentren gibt es in vielen Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen; die Entwicklung von Standards differenziert nach Bedarfslagen ist in der amtsinternen Abstimmung und wird demnächst der StVV vorgelegt werden.
- Das niedrigschwellige **Ferienprogramm „Schöne Ferien vor Ort“** wird in jedem Stadtteil mit hohen sozialen Bedarfslagen in einer Woche der hessischen Schulferien durchgeführt.
- Gezielte Akquise **stadtteilbezogener Förderprogramme** des ESF, des Bundes und des Landes Hessen: gemäß den jeweiligen Programmvorgaben werden die Förderprogramme (Sozialer Zusammenhalt, Förderprogramm Gemeinwesenarbeit Land Hessen) in Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen platziert.
- Vernetzung der Akteure der sozialen Arbeit durch **„Stadtteilkonferenzen“**: diese seit den 1980er/1990er Jahren etablierten Vernetzungsgremien der sozialen und Bildungsakteure im Stadtteil existieren in allen Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen und (historisch gewachsen) einigen Stadtteilen mit mittlerer sozialer Bedarfslage.
- Mit Beschluss Nr. 0461 vom 31.10.2019 wurde Dez. VI/51 beauftragt - unter Einbeziehung der freien Träger und Wohlfahrtsverbände - ein Konzept für einen **„Wiesbadener Teilhabestandard“** mit Zielgrößen für die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur, Angeboten und Maßnahmen der sozialen Arbeit sowie zielgerichteter Handlungsstrategien für Stadtteile mit hohen sozialem Bedarfslagen zu entwickeln. Dies entspricht einem Sozial- und Partizipationsindex auf Stadtteilebene. Pandemiebedingt konnte dieser Prozess erst im November 2022 gestartet werden. In Arbeitsgruppen zu den Lebensphasen und Handlungsfeldern „Gemeinwesenarbeit, Arbeit mit Familien“, „Kinder unter 6 Jahre“, Grundschulkinder“, „Teenies und Jugendliche“ und „ältere Menschen“ werden Standards und Handlungskonzepte für den jeweiligen Bereich in Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen beschrieben. Das Konzept soll der Stadtverordnetenversammlung Ende 2023/Anfang 2024 vorgelegt werden.

2) Auf Ebene der **Schulen**:

- Laut Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0362 vom 12. November 2020 sollen alle **Grundschulen mit vorhandener „Betreuender Grundschule“ (BGS) in Schulsozialarbeitseinrichtungen (SSA)** umgewandelt werden², die - ähnlich wie die schon länger eingeführten Schulsozialarbeitsangebote an weiterführenden Schulen - je nach Bedarf der Schülerinnen und Schüler über die systematische Klassenbetreuung hinaus, passgenaue Kleingruppenangebote, aber auch Einzelfallhilfen ermöglichen. Umgesetzt wird die SSA derzeit bereits an sieben von ursprünglich 17 BGS-Standorten, an zwei weiteren Schulen mit Einschränkungen³. Die Umsetzung erfolgt derzeit anhand von Einzelvorlagen und soll - so zumindest der Plan - bis zum Schuljahr 2026/2027 auch für die verbleibenden acht Schulen abgeschlossen werden. Hierfür müssten jedoch - trotz der Haushaltslage - noch die notwendigen Ressourcen in Höhe von insg. etwa einer Millionen Euro p.a. zur Verfügung gestellt werden.⁴
Berücksichtigt man außerdem noch drei weitere Schulen, die gemäß Sozialindikatoren ähnliche Bedarfe wie die vorhandenen BGS-Standort-Schulen aufweisen, und von daher in gleicher Weise Bedarf an Schulsozialarbeit hätten, so kämen weitere 500.000 € an lfd. Kosten p.a. hinzu.
- Auf Ebene der **weiterführenden Schulen** werden derzeit alle Schulen mit Schulsozialarbeitseinrichtungen ausgestattet, die einen höheren Anteil an Schülerinnen und Schülern haben, von denen man annimmt, dass sie insbesondere im Übergang von der Schule zu Ausbildung und Beruf besondere Unterstützung brauchen, dies sind (fast alle) IGS, Haupt-/Realschulen, Mittelstufenschulen und (bestimmte) Förderschulen sowie Berufsschulen. Auch dies kann man als sozialindizierte Mittelzuweisung begreifen, auch wenn die Erfassung des Anteils armer Schülerinnen und Schüler bei den weiterführenden Schulen wesentlich schwerer ist als bei Grundschulen.

Die große aktuelle Aufgabe ist die allen kindlichen Bedarfen gerecht werdende Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder bis zum Schuljahr 2026/27.

- Die Ressourcen sowohl für die Betreuungsangebote des Schulträgers nach § 15 Abs. (1), Ziffer 1 des Hessischen Schulgesetz, vor allem aber für den Pakt für den Ganzttag (PfdG) und die anderen Ganztagsprofile des Landes sind bislang nicht nach der Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler differenziert. Klar ist jedoch, dass mit einem hohen bzw. sehr hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern aus armen und benachteiligten Familien die Herausforderungen auch in der klassischen Betreuung, v.a. aber im Bereich der Förderung steigen. Dies kann zum Teil, aber nicht allein durch Schulsozialarbeitsangebote

² Dabei werden die Betreuungsplätze, die vorher die BGS hatte an einen anderen Betreuungsträger überführt.

³ An zwei Standorten ist die BGS zugleich Träger im Rahmen des PfdG. Hier können die Schulsozialarbeitsangebote aufgrund der geringen Ressourcenausstattung im PfdG nicht vollumfänglich umgesetzt werden, da die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auch Aufgaben im Bereich Betreuung übernehmen.

⁴ Die konkreten Standorte, die in den nächsten Jahren umgewandelt werden sollen und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen werden in Einzelvorlagen den politischen Gremien zur Entscheidung vorgestellt. ACHTUNG: Die im Text genannten Budgetbedarfe sind ohne Dynamisierung und ohne Modifizierung des Zuschussmodells.

aufgefangen werden. Auf die unterschiedlichen Bedarfe der Schulen und ihrer Schülerinnen und Schüler soll auch das vom Bund avisierte „Startchancenprogramm“, welches einen besonderen Fokus auf Grundschulen legen wird, reagieren. Nähere Informationen sind für Herbst 2023 angekündigt.

In Hessen ist derzeit mit Blick auf die Ganztagsmodelle des Landes (v.a. PfdG) die Unterausstattung mit Personal- und Sachmitteln im Bereich der Landesressource festzustellen. Sowohl für Wiesbaden als auch für andere Standorte (z.B. Weiterstadt) wurde nachgewiesen, dass die Landesressource für die Zeit bis 14.30 Uhr nicht auskömmlich ist. Schulen mit erhöhten Anforderungen bzw. ärmeren und benachteiligten Kindern sind davon in besonderem Maße betroffen. Es sind derzeit keine Pläne des Landes bekannt, die Refinanzierung anzupassen. Zahlreiche Kommunen und Kreise finanzieren vor diesem Hintergrund auch aus ihrem Budget schon das Zeitfenster des Landes bis 14.30 Uhr zusätzlich mit. Insbesondere bei einem hohen Anteil von Zweidrittelplätzen (also Plätzen bis 14.30 Uhr) wird daran auch die von Dez. VI/51 eingebrachte modifizierte Finanzierung (vgl. **SV 23-V-51-0006**) wahrscheinlich nicht zu einer adäquaten Gesamtfinanzierung des Angebotes führen. Dies trifft wiederum Kinder mit hohen Bedarfen nochmal mehr als andere. Vor diesem Hintergrund müsste eine weitere sozial indizierte Mittelzuweisung genau an diesem Punkt ansetzen.

3) Auf Ebene der Kindertagesstätten:

Hinsichtlich einer sozialindizierten Mittelzuweisung für Kindertagesstätten bestand bis zur Einführung des „Gute-Kita-Gesetzes“ in Wiesbaden die Praxis, dass die Landesförderung, die im Rahmen der sogenannten „Schwerpunkt-Kita-Pauschale“ (§ 32, 4 HKJGB) geleistet wurde, ergänzend zur kommunalen Förderung beantragt werden konnte. Die Schwerpunkt-Kita-Pauschale betrug zunächst 390,00 €, später 500,00 € pro förderfähigem Kind und Jahr. Förderfähig sind Kinder dann, wenn ihre hauptsächlich gesprochene Sprache eine andere als Deutsch ist und/oder wenn sie aus finanziellen Gründen den Kita-Beitrag vollständig oder teilweise erlassen bekommen. Bedingung der Förderung ist, dass der Anteil solcher Kinder in einer Einrichtung mindestens 22 % der betreuten Kinder beträgt. Die so erworbenen Mittel sollten für die Arbeit mit herkunftsbenachteiligten Kindern eingesetzt werden. Hierzu wurde ein trägerübergreifender Fachstandard zur Arbeit mit herkunftsbenachteiligten Kindern entwickelt und vom Trägergremium „AG § 78 Kindertagesstätten“ verabschiedet. Die Arbeit nach dem Fachstandard ist Bestandteil von Leistungsvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Wiesbaden und den Kita-Trägern.

Im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes wurde es ab 2021 nötig, die finanzielle Förderung und inhaltliche Ausgestaltung der Wiesbadener Kindertagesstätten zu verändern. So wird seitdem einerseits die Landesförderung auf die kommunale Förderung angerechnet, andererseits wurde in Wiesbaden für alle Kindertagesstätten mit Leistungsvertrag eine halbe Stelle der „Fachkraft für besondere Aufgaben“ geschaffen. Diese steht somit flächendeckend und unabhängig von der sozialen Lage der Kita zur Verfügung.

Ziffer 5:

Der Magistrat wird gebeten, ein Konzept für Langzeitbeziehende im SGB II und XII zur Förderung sozio-kultureller Teilhabe zu entwickeln und dem Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.

Die unterschiedlichen Zielgruppen unterscheiden sich deutlich zwischen den Rechtskreisen; aber auch innerhalb der Rechtskreise bestehen heterogene Lebenslagen, so dass verschiedene Ansätze bestehen, die ganzheitlich betrachtet werden müssen.

Im Folgenden werden die verschiedenen Angebote der sozio-kulturellen Teilhabe für Langzeitbeziehende der Grundsicherung aufgeführt - dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, da es stadtwweit die unterschiedlichsten Akteurinnen und Akteure dieser Angebote gibt:

- Im Fallmanagement im Kontext des Bürgergeldes bestehen verschiedene Teilhabeförderangebote, bspw. in Form von Präventions-Gesundheits-Kursen.
- Allen Grundsicherungsbeziehenden, so auch den Langzeitbeziehenden der Rechtskreise SGB II und XII, steht seit dem 01.08.2023 der „Hessenpass mobil“ zur Verfügung, der für 31 Euro im Monat Mobilität in ganz Deutschland (analog dem „Deutschlandticket“) ermöglicht.
- Für junge Menschen zwischen sechs und 17 Jahren wurde unter Federführung des Dez. V in enger Kooperation mit Dez. VI/50+51 ab dem 01.08.2023 das Schülerticket Hessen auf 15 € bzw. für Mindestsicherungsbeziehende 10 € monatlich vergünstigt.
- Die „Wiesbadener Freizeitkarte“ kann von Familien im Bezug von SGB II-Leistungen, Wohngeld und Kinderzuschlag zum Preis von 25 € pro Jahr und Familie erworben werden. Personen und Familien im Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sie kostenlos. Mit der Freizeitkarte reduzieren sich Eintrittspreise bzw. Teilnahmegebühren um 50 % z. B. in den städtischen Schwimmbädern, bei der Volkshochschule und den Volksbildungswerken, Kinos, Theatern und etlichen weiteren sozio-kulturellen Freizeitangeboten. Das Programm wird stetig erweitert.⁵ Während der Sommerferien 2023 gibt es weitere Ermäßigungen bei verschiedenen Partnern.

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen unter Punkt 4 zu den bestehenden Standards sowie zum „Wiesbadener Teilhabestandard“ für Stadtteile mit hohen sozialen Bedarfslagen verwiesen. In diesen Stadtteilen liegt der Anteil der Langzeitbeziehenden im SGB II und XII an der Bevölkerung erheblich über dem Stadtdurchschnitt. Die Stärkung der sozio-kulturellen Teilhabe ist ein wesentliches Ziel der Angebote und Maßnahmen der sozialen Arbeit in diesen Stadtteilen.

Zusammenfassung und Ausblick

Wie eingangs erwähnt wird in Wiesbaden auf den verschiedensten Ebenen bereits mit sozial indizierten Mitteilzuweisungen gearbeitet. Die zuvor genannten Maßnahmen, Angebote und Aktivitäten sind erfolgreich in den Stadtteilen (insbesondere in Stadtteilen mit hohen sozialen Bedarfslagen) und Institutionen etabliert und maßgeschneidert auf die erhöhten Bedarfe von herkunftsbenachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern, von alten Menschen sowie Menschen im Transferleistungsbezug ausgerichtet.

Das bestehende Angebot wurde darüber hinaus sukzessive über die letzten Jahre ausgebaut und ermöglicht somit eine gute Grundlage für die Integration unterschiedlicher Zielgruppen in die Stadtgesellschaft sowie die Teilhabe an Bildung und sozio-kulturelle Teilhabe.

Allerdings sind zahlreiche der oben genannten Angebote sogenannte „freiwillige Leistungen“ der Sozialverwaltung und daher in besonderem Maße von den derzeitigen Haushaltsvorgaben betroffen.

⁵ Ein aktueller Stand findet sich hier: https://www.wiesbaden.de/medien-zentral/dok/leben/gesellschaft-soziales/Kooperationspartner-Wiesbadener-Freizeitkarte_UeBERSICHT.pdf

Neben dem Erhalt des bestehenden Angebots könnten die nachfolgenden Maßnahmen zur Stärkung der Teilhabemöglichkeiten in Betracht gezogen werden.

Im Bereich Schule:

- Schulsozialarbeit sollte flächendeckend an sämtlichen Wiesbadener Grundschulen mit mittleren bis hohen Bedarfslagen umgesetzt werden. Dies sollte idealerweise bis spätestens zum Schuljahr 2026/27 geschehen, vorausgesetzt, die betreffenden schulinternen Beschlüsse liegen vor und die finanziellen Ressourcen sind vorhanden.
- Gleichermaßen sollte die Fortführung der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen unvermindert erfolgen, um eine Förderung von benachteiligten Schülerinnen und Schülern gemäß § 13 SGB VIII sicherzustellen (vgl. Sitzungsvorlage 23-V-51-0017).
- In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Schulamt Wiesbaden-Rheingau-Taunus und den potenziell geeigneten Wiesbadener Grundschulen für das Startchancenprogramm sollte eine Untersuchung erfolgen, wie die Mittel dieses Programms gezielt als sozial indizierte Mittelzuweisung für Wiesbadener Grundschulen mit Ganztagsmodellen, insbesondere das Programm „Pakt für den Ganztag“, genutzt werden könnten.
- Sofern es bis Ende 2023 nicht gelingt, den „Pakt für den Ganztag“ sowie „Profil 3“ attraktiver zu gestalten, klare Vorgaben für den Fachkräfteschlüssel zu definieren und die finanziellen Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen, könnte in Erwägung gezogen werden, ein Konzept für eine zusätzliche kommunale Förderung für die Zeit bis 14:30 Uhr zu entwickeln und umzusetzen. Dieses Konzept könnte zudem die unterschiedlichen sozialen Bedarfslagen der Schulen, unter Einsatz eines Sozialindex, berücksichtigen.

Im Bereich Kindertagesstätten:

- Es sollte in Erwägung gezogen werden, ähnlich dem Prinzip der sozialindizierten Mittelzuweisung aus der Landesförderung, jene Kitas mit einer gesonderten Zuschuss zu fördern, die einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit Benachteiligungs-Merkmalen aufweisen. Basierend auf der Analyse der Schwerpunkt-Kita-Förderung ist bekannt, dass über die Zeit hinweg relativ stabil etwa 20 % der Wiesbadener Kitas (im Jahr 2022: 37 Kitas in freier oder städtischer Trägerschaft) einen Anteil von mindestens 75 % an Kindern aufweisen, die entweder eine nicht-deutsche Familiensprache haben und/oder einkommensbedingte Einschränkungen erfahren. Orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Landesförderung von 500 € pro förderfähigem Kind und Jahr ergibt sich ein geschätzter finanzieller Aufwand von ungefähr 640.000 € pro Jahr für Kitas in freier Trägerschaft sowie 498.500 € pro Jahr für städtische Kitas (basierend auf den Werten der Förderung im Jahr 2022). Insgesamt entspricht dies einem Betrag von etwa 1.140.000 € pro Jahr. Kitas, die von dieser Förderung profitieren, würden im Durchschnitt etwa 30.000 € pro Jahr erhalten. Der Zuschuss sollte sowohl für Sachkosten, als auch für Personal eingesetzt werden können, um eine optimale Flexibilität für die Einrichtungen zu ermöglichen. Die Mittelverwendung müsste gegenüber der Stadt Wiesbaden jährlich formlos nachgewiesen und geprüft werden.
- Für einen späteren Zeitpunkt wird zudem die sukzessive Umsetzung des neuen Teilhabestandards (s.o.) empfohlen.

Dr.
Patricia
Becher

Digital
unterschrieben
von Dr. Patricia
Becher
Datum: 2023.08.29
17:56:33 +02'00'